

Magdeburg, den 29.09.2023

**Sitzung des HFA Nr.** 65  
**Datum:** 11.10.2023  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA

**Bearbeiter:** Jörn Langhoff

**TOP 8** **Anfragen, Anregungen, Verschiedenes**

---

**Anlagen**

- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes (E-Mail-Rundschreiben vom 20.09.2023)
- Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (E-Mail-Rundschreiben vom 22.08.2023)

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** Der Ausschuss wird um Kenntnis und Aussprache beten

**Begründung:**

***8. 1 Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts***

In der letzten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2023 hatten wir über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts berichtet; insbesondere auch über Kritik im Bereich der Regelungen zu Haushaltswirtschaft der Kommunen sowie über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungsvorschläge. Das Präsidium des SGSA hat am 18.09.2023 der vorgeschlagenen Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts zugestimmt. Mit Schreiben vom 20.09.2023 hat die Landesgeschäftsstelle die Stellungnahme gegenüber dem MI LSA abgegeben (**Anlage 1**). Im Ausschuss erörterte Kritikpunkte und weitergehende Änderungsvorschläge sind in dieser Stellungnahme aufgegriffen.

***8. 2 Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge***

Das Landesverwaltungsamt hat in Absprache mit dem MI LSA Mitte September die Entwürfe der Erhebungsbögen zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge über die Kommunalaufsichtsbehörden an die Städte und Gemeinden versandt und um Anzeige etwaiger Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarfe gebeten. Die

Entwürfe der Berichtsbögen sind Ergebnis eines Austauschs zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs zwischen der Landesgeschäftsstelle und dem MI LSA, wobei nicht alle Kritikpunkte unsererseits vom MI LSA aufgegriffen worden sind.

Dies betrifft insbesondere die Beschränkung der Abfrage auf Maßnahmen, für die ab dem 10.09.2020 das Vergabeverfahren eingeleitet wurde. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist es erforderlich, dass nicht nur solche Straßenausbaumaßnahmen berücksichtigt werden, die von den Städten und Gemeinden umgesetzt wurden, sondern auch solche, die aufgrund des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge mangels Refinanzierbarkeit nicht umsetzbar sind. Das MI LSA verweist diesbezüglich auf § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen, der für den Mehrbelastungsausgleich solche Straßenbaumaßnahmen benennt, für die ab dem 10.09.2020 das Vergabeverfahren eröffnet worden ist. Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, dass der Auftrag zur Evaluierung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs durch die Landesregierung umfassend ist und nicht im Gesetz enthaltene Beschränkungen nachvollziehen darf.

Weitere Kritikpunkte sind:

- die in die Erstattungsleistungen bisher nicht einfließende hohe Inflation insbesondere im Bereich der Baupreise sowie
- das Anknüpfen ausschließlich an vorliegenden (Verbandsgemeinden), letzten wirksamen Straßenausbaubeitragssatzungen (alle Städte und Gemeinden) hinsichtlich der Anliegeranteile.

Zur Vertiefung und Begründung verweisen wir auf unser Schreiben vom 22.08.2023 an das MI LSA (**Anlage 2**).

Im Übrigen knüpfen die Berichtsbögen bei Kommunen, die ehemals einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben haben, an den teileinrichtungsbezogenen Aufwendungen an, was im Hinblick auf die unterschiedlichen Anliegeranteile durchaus sachgerecht erscheint. Des Weiteren wird auf eine grundstücksbezogene Ermittlung der Beiträge verzichtet. Erforderlich ist lediglich die Bezifferung des beitragsfähigen Aufwandes. Zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes soll ein Pauschalabzug erfolgen. Dieser Abzug trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden Beiträge für übergroße Grundstücke, gemeindeeigene Grundstücke etc. nicht erheben konnten. Über die Höhe der Pauschale liegen der Landesgeschäftsstelle bisher keine Erkenntnisse vor.

Für Städte und Gemeinden, die bisher wiederkehrende Beiträge erhoben haben, wird in den Erhebungsbögen eine gesamtmaßnahmenbezogene Abfrage zu Grunde gelegt. Auch dies erscheint grundsätzlich sachgerecht, da im Falle der Erhebung wiederkehrender Beiträge ein Gemeindeanteil ermittelt wurde, der sich bezogen auf eine Abrechnungseinheit auf Basis sämtlicher Anlagen mit ihren Teileinrichtungen und deren maßgeblicher Anteilssätze ermittelte. Im Übrigen entspricht die Systematik der Erhebungsbögen der der einmaligen Beiträge.

### ***8. 3 Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten***

Neben der in § 29 GewSt geregelten Zerlegung der Gewerbesteuer bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, partizipieren Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien eventuell im Rahmen einer freiwilligen Abgabe i. H. v. 0,2 Cent pro Kilowattstunde gem. § 6 EEG.

Das Land Sachsen-Anhalt plant zudem, diese fakultative Lösung im Bundesgesetz auf Landesebene zur Pflicht zu machen. Am 28.09.2023 hat uns das zuständige Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt entsprechende Pläne vorgestellt. In der Ausschusssitzung am 11.10.2023 wollen wir hierüber berichten. Wichtig ist zudem die Frage des Umgangs mit den Einnahmen aus der Pflichtabgabe im FAG. Dies gilt sowohl hinsichtlich der eventuellen bedarfsmindernden Anrechnung beim vertikalen FAG als auch bei der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen und/oder der Kreisumlage.